

35 **2. Änderung der Beitragssatzung**
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 01. Juli 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV Bl I S. 561) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20. Juni 1996 folgende 2. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck vom 25.09.1986 (Abl. Gem. Hav. 1986, S. 46 -51) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.1987 (Abl. Gem. Hav. 1987, S. 81 - 83) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit. Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplans hinaus, so ist die gesamte baulich oder gewerblich genutzte Fläche zugrunde zulegen;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:
 - a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;

- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf das sich die Planfeststellung bezieht.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und wenn das 2. Vollgeschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß zulässig ist oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist sowie für Flächen für den Gemeinbedarf
gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die aus Ziff. 1 - 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

- (3) Als Geschößzahl nach Abs. 2 Satz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden;
 - c) soweit im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) und b);
 - d) in den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschößzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen;
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoß angesetzt.

(4) Der Beitrag bei einem Anschluß an das Mischsystem bzw. beim Trennsystem an die Schmutz- und die Regenwasserkanalisation beträgt 17,65 DM/qm beitragspflichtige Fläche.

(5) Bei einem Anschluß nur an den Schmutzwasserkanal ermäßigt sich der in Absatz 4 genannte Beitrag von 100 % auf $66 \frac{2}{3}$ % und bei einem Anschluß nur an den Regenwasserkanal auf $33 \frac{1}{3}$ %.

(6) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Absatz 4 um 50 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrags nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 Absatz 3 Entwässerungssatzung).

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit, für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Kanalanschlußgebühren- oder eine Kanalanschlußbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist, soweit Abs. 3 und 4 nichts anderes besagen.

(3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlußbeitrag erhoben worden ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke die den Kanalanschluß behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlußbeiträge nach dieser Satzung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemißt sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.

(4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlußgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlußbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, daß beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

(5) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemißt sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

§ 9

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlußleitung vom Straßenkanal bis einschließlich Kontrollschacht) ist der Gemeinde zu ersetzen, und zwar in der tatsächlichen Höhe. Bei Anschlüssen an die öffentliche Druckrohrleitung gilt Satz 1 sinngemäß für die Anschlußleitung von der Hauptdruckleitung bis einschließlich des Pumpenschachtes. Für die Druckpumpe entfällt der Aufwandersatz, da sie nach § 2 Nr. 6c der Entwässerungssatzung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.
- (2) Die Gemeinde bestimmt durch spezielle Satzung, wenn der Aufwand für Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse, die im Zusammenhang mit der Kanalisierung von Baugebieten bzw. Druckentwässerung von Außenbereichen hergestellt worden sind, nach Einheitsätzen zu ermitteln ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 01.07.1996



Richter
Bürgermeister